

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Bard College Berlin		
Ggf. Standort			
Studiengang	Artistic Practice and Society		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	256		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Lyazzat Nugumanova
Akkreditierungsbericht vom	22.06.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	22
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	23
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	25
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	26
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	28
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	28
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	32
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	32
III Begutachtungsverfahren	33
1 Allgemeine Hinweise	33
2 Rechtliche Grundlagen.....	33
3 Gutachtergremium.....	33
IV Datenblatt	34
1 Daten zum Studiengang.....	34
2 Daten zur Akkreditierung.....	34
V Glossar	35



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium Ressourcenausstattung § 12 Abs. 3 MRVO): Es muss ein Konzept zur Sicherstellung der räumlichen Ressourcen bzw. ein beidseitig unterzeichneter Kooperationsvertrag bzgl. der Nutzung bestimmter Werkstätten und Werkstattangebote vorgelegt werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Das Bard College Berlin ist eine Hochschule für Liberal Arts mit Sitz in Berlin Pankow, die seit 2011 vom Bundesland Berlin als Hochschule anerkannt ist, 2017 durch den Wissenschaftsrat erstmals die institutionelle Akkreditierung erlangte und 2022 für weitere 10 Jahre reakkreditiert wurde. In den Vereinigten Staaten ist die Hochschule durch das Bard College Annandale akkreditiert, das für seinen guten Ruf im Kunstbereich bekannt ist (das Center for Curatorial Studies und das MFA-Programm haben einige der angesehensten Künstler und Künstlerinnen und innovativen jungen Kuratoren der Welt ausgebildet). Das Bard College Berlin bietet den geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengang „Humanities, the Arts and Social Thought“ (B.A.) und den wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang „Economics, Politics and Social Thought“ (B.A.) an. Nun soll der Studiengang „Artistic Practice and Society“ (B.A.) angeboten werden, der den Studierenden eine in Deutschland einmalige und in Europa rare Möglichkeit bietet, einen Studienabschluss zur künstlerischen Praxis im Rahmen eines geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiums zu erwerben. Neben grundlegenden und weiterführenden Modulen in der bildenden und darstellenden Kunst, der Fotografie und dem Filmemachen konzentriert sich die künstlerische Praxis auf die interdisziplinäre Kunstproduktion sowie auf die Formate, politischen Kontexte, Theorien und Bewegungen, die die Geschichte und die zeitgenössischen Erscheinungsformen der Kunst geprägt haben. Das Programm vermittelt zudem, wie Kunst sich verändert und selbst von epistemologischen, sozialen und ideologischen Rahmenbedingungen geprägt wird. Die an Konzeption und Lehre beteiligten Professoren und Professorinnen sind auf moderne und zeitgenössische Kunstgeschichte, Curatorial Studies, Museumsgeschichte, visuelle Kunst sowie Theater und Performance spezialisiert. Strukturell folgt der Studiengang den anderen Bachelorstudiengängen am Bard College Berlin, indem eine Kernkomponente in Geistes- und Kulturgeschichte, ein Modul in bürgerschaftlichem und sozialem Engagement und gemeinnütziger Arbeit sowie ein Abschlussprojekt im Studienverlauf integriert ist. Die Lehre findet in Kleingruppenseminaren und Workshops statt.

Der Studiengang „Artistic Practice and Society“ (B.A.) vermittelt den Studierenden Kompetenzen in verschiedenen Bereichen der Kunst, ihren interdisziplinären Zusammenhängen und den zeitgenössischen Überschneidungen zwischen künstlerischer Praxis und akademischem und wissenschaftlichem Streben. Das Studium wird in einen philosophischen, historischen, sozialen und politischen Rahmen eingebettet und setzt sich mit Kritik an den grundlegenden Kategorien auseinander, die das historische Verständnis von Kunst geprägt haben, wie etwa die Trennung zwischen Natur und Kultur oder die Formationen Imperium, Nation, Gesellschaft und Gemeinschaft. Mit Modulen zu den Themenbereichen Kunstgeschichte, Kunst und Wissenschaft, kritische Theorie und künstlerische Forschung wird ein Bezug zu größeren intellektuellen Traditionen, globalen Veränderungen in der Produktion und Präsentation von Kunst und Möglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement hergestellt. Neben diesen Elementen umfasst der Studiengang

auch die Kernkomponente des Bard College Berlin, die akademischen Disziplinen in Beziehung zu den Schlüsselwerken, Ideen und prägenden Problemen zu setzen. Insgesamt zielt der Studiengang darauf ab, eine breite und gründliche intellektuelle Ausbildung mit der Kultivierung spezifischer Fähigkeiten in den Künsten zu kombinieren und die Studierenden mit dem sich rasch wandelnden Bereich künstlerischer Arbeit in der heutigen Welt vertraut zu machen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Bachelorstudiengang verfügt über eine sinnvolle Zielsetzung. Alle notwendigen Fach- und Methodenkompetenzen werden angemessen adressiert und auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung werden in das Studienprogramm einbezogen. Die verwendeten Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungen sind sinnvoll auf die jeweiligen Qualifikationsziele der Module abgestimmt.

Die besondere Stärke des Studiengangs wird darin gesehen, dass den Studierenden neben den soliden fachlichen Grundlagen auch gute individuelle Gestaltungs- und Schwerpunktmöglichkeiten geboten werden, die diese anwendungsnah umsetzen können, wodurch sie die gewünschte Berufsbefähigung erzielen können.

Es muss ein Konzept zur Sicherstellung der räumlichen Ressourcen bzw. ein beidseitig unterzeichneter Kooperationsvertrag bzgl. der Nutzung bestimmter Werkstätten und Werkstattangebote vorgelegt werden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst acht Semester in Vollzeit, wobei in jedem Semester vier Module im Umfang von 8 ECTS-Punkten absolviert werden. Zum Bachelorabschluss werden somit 256 ECTS-Punkte erreicht. Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung („General Study and Examination Regulations“, Anlage 4.1) sieht in den §§ 17, 18 und 19 die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium oder längere Regelstudienzeit vor, die bei Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit wahrgenommen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Als Abschlussarbeit ist ein Bachelorprojekt vorgesehen (vgl. § 3.5 (g) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und §5.1 (f) der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung). Die Bearbeitungsdauer beträgt ein Semester und 10 Wochen des zweiten Semesters im letzten Studienjahr, i.e. insgesamt 25 Semesterwochen in acht Kalendermonaten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Studium kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung und Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachweisen kann. Die Bewerbung muss eine benotete Arbeit aus der Oberstufe, eine Absichtserklärung, zwei Empfehlungsschreiben und das Abiturzeugnis enthalten. Die Bewerber und Bewerberinnen werden von einem Ausschuss ausgewählt, der vom Akademischen Senat ernannt wird und dem der Leiter der Zulassungsstelle vorsitzt. Die Auswahlkriterien sind in einer Zulassungsordnung beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts vergeben (vgl. § 1 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung).

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Dabei wird als Vorlage die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Abgesehen von der Abschlussarbeit, deren Bearbeitungsdauer über ein Semester hinaus geht, werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen und jedes Modul wird mindestens einmal jährlich angeboten. Weniger als 8 ECTS-Punkte können im Einzelfall vergeben werden, wenn ein Studierender oder eine Studierende eine unabhängige Arbeit unter individueller Betreuung leistet.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die Ausweisung einer relativen Abschlussnote ist in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein ECTS-Punkt ist in § 3 (2) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Studierende des Bard College Berlin erreichen pro Semester 32 ECTS-Punkte.

Zum Studienabschluss werden 256 ECTS-Punkte erreicht. Dies wird mit dem Liberal Arts Studiengangprofil begründet, welches den Studierenden ermöglicht, ein breites Spektrum an fachlichen und interdisziplinären Fächern, neben einem Schwerpunkt in einem bestimmten Fachgebiet oder interdisziplinären Bereich zu belegen.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte (vgl. § 5 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 10 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 10 (5) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da der Studiengang neu entwickelt wurde, lag der Fokus der Bewertung durch das Gutachtergremium auf der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs. Gleichzeitig widmete das Gutachtergremium den personellen Kapazitäten und Ressourcenausstattung des Studiengangs besondere Aufmerksamkeit.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang vermittelt Kompetenzen auf fortgeschrittenem Niveau in den visuellen und darstellenden Künsten, Fotografie und Film, sowie Kenntnisse und Erfahrungen in den interdisziplinären Verbindungen zwischen diesen Bereichen in der Produktion von Einzelwerken und in der zeitgenössischen Kunstwelt. Wesentlich für das Programm ist der Einbezug bedeutender Veränderungen, die das Kunstschaffen und die Kunstproduktion in den letzten Jahrzehnten verändert haben: das Aufkommen der "künstlerischen Forschung"; das Bestreben, "westliche" Vorstellungen von Kunst und ihren Institutionen zu dekolonisieren; die Herausforderung traditioneller Annahmen über Kultur und den Bereich des Ästhetischen durch das Hinterfragen einer standardisierten Trennung zwischen der menschlichen und der nicht-menschlichen Welt. Studierende des Studiengangs sollen zudem eine fundierte Ausbildung in den zentralen Methoden und Ansätzen der Kunstgeschichte erhalten sowie Kenntnisse über vergangene Formen der Kunstproduktion und ihre philosophischen, kulturellen und sozialen Determinanten erwerben.

Diese Qualifikationsziele sind in der Studien- und Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch und der Webseite des Studiengangs abgebildet.

Der Studiengang vermittelt darüber hinaus einen breiten und vielfältigen Wissenshintergrund durch seine Kernkomponente in der Geistes- und Kulturgeschichte und vermittelt sowohl in den akademischen als auch in den Kunstkursen Kenntnisse über Geschichte, Theorie, Formate und Themen der Kunstpraxis. Im Grundlagen- und Aufbaubereich sollen die nötigen Fähigkeiten und Herangehensweisen für die eigenständige Arbeit am Abschlussprojekt vermittelt werden, welches ein eigenes Kunstwerk oder ausschließlich die Vorbereitung einer wissenschaftlichen Arbeit umfassen kann.

Der Studiengang soll die Studierenden sowohl auf ein weiterführendes Studium als auch auf die Arbeit in allen Bereichen der Kunst und für die Arbeit in kulturellen Einrichtungen (Kulturverwaltung, Kuratieren, Beschäftigung in Kunststiftungen und -organisationen) und mit dem Bereich verwandten politischen Organisationen vorbereiten.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen kann durch das Kleingruppenformat besonderer Fokus auf aktive Teilnahme und auf den Erwerb spezifischer Fähigkeiten und Wissensdimensionen gelegt werden. Neben dem Studienprogramm bietet das College verschiedene Möglichkeiten zur Persönlichkeitsbildung an, dazu zählen Praktika, Studienaufenthalte im Ausland und Sommerprogramme, Projekte für bürgerschaftliches Engagement, Veranstaltungen und Initiativen sowie die Teilnahme an internationalen Konferenzen. Die Studierenden werden in die akademischen und künstlerischen Aktivitäten der Hochschule integriert und dazu ermutigt, sich als Teil einer wissenschaftlichen und künstlerischen Gemeinschaft zu verstehen. Gastvorträge, Konferenzen und weitere Veranstaltungen (z.B. Podiumsdiskussionen) auf dem Campus eröffnen Wege, von den Berufspraxisvertretungen zu lernen.

Der Studiengang beinhaltet ein spezifisches Modul zum Thema Kunst, Institutionen und Engagement auf fortgeschrittenem Niveau und legt einen inhaltlichen Fokus auf Projektorganisation und Führung im demokratischen Rahmen. Mittels studentischer Gremien besteht unmittelbare Beteiligung an der Gestaltung der Curricula sowie des studentischen Lebens am Campus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung einer künstlerisch-wissenschaftlich breitgefächerten Person, die im kritischen Abstand zum traditionellen Kunstmarkt konzeptuell und realisierend im Kulturbereich tätig werden kann, sich aber ebenso für ein Master-Studium in einer der zu den Liberal Arts-Fächern zählenden Disziplinen und sogar bis hin zu einer entsprechenden Promotion qualifizieren kann. Ziel des Studiengangs ist explizit nicht die Ausbildung zum/zur klassischen Individualkünstler*in. Der Grundgedanke des Studiengangs, Kunst als Medium für ein Weltverständnis und weniger als Ware einzusetzen, ist überzeugend. Die angestrebte Spezialisierung im Schwerpunkt Artistic Research schafft mit ihrem Brückenschlag zwischen orts-, zeit- und themenspezifischer Aufbereitung einer Frage oder eines gesellschaftlichen Problems, wie z.B. Anthropozän oder Klimawandel, vor allem jedoch durch die Dekolonisierung des Kanons von Kunst und Wissenschaft vielfältige Anchlüsse an Projekte, die bis in transdisziplinäre Projektarbeit beispielsweise an einem Max-Planck-Institut hineinreichen können, aber ebenso für den kuratorisch-administrativen Teil des Ausstellungsbetriebs qualifizieren können. Die internationale Herkunft der Studierenden mit ihren, auch migrantisch, unterschiedlichen, Hintergründen erfordert bereits auf dem Campus das Vorhandensein sozialer Fähigkeiten und übt in zivilgesellschaftliche Verhaltensweisen ein. Kooperationen mit anderen Universitäten, wie z.B. das Co-Teaching mit der TU Berlin, ermöglichen den Einblick in Lehrweisen und Lehrinhalten an anderen akademischen

Berliner Institutionen, ebenso wie der Erasmus-Austausch den Studierenden Kunst und Gesellschaft in einem anderen Land näher bringt.

Die Statusgruppe der befragten Studierenden setzte sich mehrheitlich aus US-amerikanischen Studentinnen mit großem Interesse am pulsierenden Kulturstandort Berlin zusammen. Nach deren Beobachtung besteht zwar unter ihren Kommiliton:innen ein ausgeprägtes Interesse an der Kunstpraxis, oftmals halten aber die unsichere Berufsperspektive eines:r Künstler:in oder allgemein Kulturschaffender von einem ausgeprägter künstlerisch orientierten Studium ab.

Beabsichtigt ist, dass Studierende nach dem Erwerb des Abschlusses in der Lage sind, sich auf spezialisierte Masterprogramme zu bewerben. Der Studiengang soll die Studierenden sowohl auf ein weiterführendes Studium als auch auf die Arbeit in allen Bereich der Kunst und für die Arbeit in kulturellen Einrichtungen (Kulturverwaltung, Kuratieren, Beschäftigung in Kunststiftungen und -organisationen) und mit dem Bereich verwandten politischen Organisationen vorbereiten. Der Ansatz, Kunst u.a. als ein Mittel um Welt zu verstehen, wirkt überzeugend.

Generell ist der Ansatz der Liberal Arts für eine kreative gesellschaftsnahe kulturelle und kreative berufliche Praxis hoch zu schätzen; etwas unklar bleibt das Verhältnis zwischen individuellem Kreativschaffen und kollektiven Produktionsprozessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Studienverlauf ist ein Lernprozess von grundlegenden Fähigkeiten bis zu fortgeschrittenen Kompetenzen der künstlerischen Praxis vorgesehen, der mithin auf die Bearbeitung der Abschlussarbeit vorbereiten soll. Die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen tragen zu diesem Fortschritt bei, indem sie wesentliches technisches Wissen vermitteln und Möglichkeiten für Praxis und Umsetzung bieten. Fortgeschrittenenkurse sehen eine selbständigere Auseinandersetzung mit künstlerischen Inspirationsquellen und zeitgenössischen Methoden und Entwicklungen im spezifischen Bereich vor. Darüber hinaus sind Module zu Geschichte und Theorie der künstlerischen Praxis in den Studienverlauf integriert. Im Grundlagenmodul „Art History, Culture and Society“ wird beispielsweise der Zusammenhang zwischen Kunstbewegungen, Techniken, Kulturschaffenden und der jeweilige historische Kontext beleuchtet. Das Modul „Art, Science and Ecology“ behandelt die Beziehung zwischen Kunst und Wissenschaft, sowie insbesondere die Beziehung zwischen

Kunst und menschlicher und nicht-menschlicher Umwelt. Auf fortgeschrittenem Niveau vermittelt das Modul „Theory, History, Art Forms“ die Fähigkeit, einige der wesentlichen Begriffe, Methoden und Teilbereiche des kunsthistorischen bzw. kunsttheoretischen Diskurses zu erfassen, anzuwenden und kritisch zu reflektieren, während das Modul „Cultures of Knowledge Production“ das kritische und historische Bewusstsein um erkenntnistheoretische Formationen fördern, und wie diese in die künstlerische Praxis und die Entwicklung von Kunstwerken einfließen. Das Modul „Art, Institutions and Engagement“ beschäftigt sich damit, wie Kunst damals und heute im institutionellen Kontext in Szene gesetzt wurde und wird.

Aufbaumodule sollen an die Grundausbildung anschließen, um ein fundiertes Verständnis von Theorie und Praxis der Kunst zu erwerben und zu vertiefen, wobei das wichtigste Charakteristikum des Studiengangs in der freien Kunst und den integrierten Teilbereichen liegt. Der intensive, interdisziplinäre und breite Lernansatz schlägt sich in den Modulen nieder und zeigt nach Auskunft der Hochschule, dass das Programm auf ein breit gefächertes und differenziertes Bewusstsein für die Determinanten und Möglichkeiten der Kunst sowie auf die Chancen und Widersprüche der heutigen Zeit ausgerichtet ist.

Der Studiengangstitel „Artistic Practice and Society“ betont nach Auskunft der Hochschule die Kontextabhängigkeit der künstlerischen Praxis und ihr Verhältnis zum historischen Wandel, einschließlich politischer Regime, institutioneller Formate und den Druck von Krisen und Ressourcen (z.B. Umweltfragen), sowie die Denkweisen und kulturellen Überzeugungen, die sich zwar unabhängig von der künstlerischen Praxis entwickeln, aber dennoch deren Produktion und Rezeption beeinflussen. Der Titel soll das Ziel des Programms widerspiegeln, den Studierenden nicht nur die Möglichkeit zu geben sich nicht nur künstlerisch zu betätigen, sondern auch die unterschiedlichen Bedingungen (praktisch, zeitlich, konzeptionellen) der Kunst zu begreifen. Der Studiengang möchte zudem die Notwendigkeit adressieren, ein Verständnis für die Beziehung zwischen Kunst und Politik zu definieren, in einer Zeit, in der politischer Aktivismus die Kunst durchdringt und in der institutionelle Ausstellungs- und Performance-Formate politischen Regeln und der Beurteilung im öffentlichen Raum unterliegen.

Lehr- und Lernformate bestehen hauptsächlich in Kleingruppenseminaren oder (bei praktischen Kunstkursen) im Workshop-Format. Wie die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch unterstreichen, sind die Lehr- und Lernformen sehr interaktiv ausgerichtet, wobei aktive Vorbereitung und Beteiligung als Teil der Leistungserhebung vorausgesetzt werden. Das Hauptmerkmal der Disziplin ist die Grundlage der freien Kunst, die neben der Spezialisierung auch eine breite Palette von Wahlmöglichkeiten vorsieht; Lehre, Beratung und Bewertung erfolgt durch die Professoren und Professorinnen; die Integration von Lehre und Lernen erfolgt durch außercurriculare Aktivitäten, das Campusleben und Aktivitäten im bürgerschaftlichen Engagement.

Praktika sind möglich und erwünscht, aber im Studiengang nicht verpflichtend vorgeschrieben. Bei Begleitung durch einen Praktikums-Kurs können 8 ECTS-Punkte vergeben werden. Der Kurs unterstützt die Studierenden, die Funktionsweise verschiedener Arten von Organisationen und Institutionen sowie die Funktionsweise der Kunst-bezogenen Arbeitswelt insgesamt zu verstehen. Für die Betreuung ist ein Praktikumsbeauftragter bzw. eine Praktikumsbeauftragte zuständig, der oder die Art und Umfang des Praktikums bescheinigt. Auch die Verantwortlichen des Begleilkurses stehen für Beratung und Feedback zur Verfügung.

Die Studierenden sind über Feedback und Evaluationen, aber auch über die Vertretung im Studies Committee (ein von Studierenden geführter Ausschuss zu den Studieninhalten) in den Lehr- und Lernprozess einbezogen, sowohl innerhalb der Lehrveranstaltungen als auch auf Studiengangsebene; die Studierenden sind aber auch bei regelmäßigen Treffen zwischen der Universitätsleitung und den Mitgliedern des Studentenparlaments sowie bei Treffen zwischen dem Dekan und den Studentenvertretern im Akademischen Senat vertreten. Darüber hinaus organisiert das College während des Semesters regelmäßig allgemeine Sitzungen zu Fragen rund um das Leben an der Hochschule. Der Studiausschuss überprüft zudem die Ergebnisse der Lehrevaluation und die Vorlesungsverzeichnisse für jedes Semester vor deren Veröffentlichung.

Nach Angaben im Selbstbericht werden die Studierenden aktiv in den Lernprozess einbezogen, da am Bard College Berlin großer Wert auf Partizipation gelegt wird und die Lehrveranstaltungen (in Form von Kleingruppenseminaren oder Workshops) auf den Beitrag und die Beteiligung der Studierenden ausgerichtet sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist nach Ansicht des Gutachtergremiums hervorragend konzipiert: Zum einen vermittelt er historische und systematische Grundlagen der Kunstgeschichte und der künstlerischen Produktion, zum anderen erschließt er die historischen Felder über aktuelle Fragestellungen. Die jeweils hälftige Aufteilung der historisch-theoretischen und der praktischen Anteile ist überzeugend und zielführend und entspricht dem gewählten Abschlussgrad und der Studiengangsbezeichnung. Der klare Aufbau, die intelligente Konzeption und die intensive Betreuung ermöglichen es Studierenden, die über die geforderte Eingangsqualifikation verfügen, die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen.

Gerade im praktischen Bereich haben die Studierenden geeignete Wahlmöglichkeiten, die ihnen eine Entfaltung nach eigenen Fähigkeiten und Interessen ermöglichen. Im historisch-theoretischen Bereich sind die Wahlmöglichkeiten geringer, mit gutem Grund, soll hier doch eine solide und breite Grundlage geschaffen werden. Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen, was jedoch aus dem Modulhandbuch nicht klar genug hervorgeht. Im Modulhandbuch sollten daher die Lehr- und Lernformen der einzelnen Module präzisiert werden.

Die Studierenden haben über unterschiedliche Feedback-Formate die Möglichkeit, ihre Interessen und Vorschläge einzubringen; diese werden auch weitgehend berücksichtigt, was das Curriculum und die Ausgestaltung der Lehrformate angeht. Arbeitsaufwand und ETCS-Punkte stehen in angemessenem Verhältnis. Als Herausforderung erscheint jedoch die Verpflichtung, Deutsch zu lernen, insbesondere für Studierende, die weder Deutsch noch Englisch muttersprachlich beherrschen. Diese müssen gleich zwei Sprachen erlernen bzw. ausbauen, was ggf. eine Erschwernis darstellen könnte.

Sowohl die theoretisch-historischen wie die praktischen Teile des Studiums werden hervorragend betreut und begleitet. Die Studierenden fühlen sich bestens gerüstet für ihre Abschlussprüfungen.

Besonders positiv hervorzuheben sind zwei Aspekte: Zum einen die intelligente, gleichermaßen Grundlagen wie aktuelle Fragehorizonte vermittelnde Konzeption des Studiengangs, der die künstlerische Produktion einbettet in die Herausforderungen der Gegenwart. Zum anderen das ungewöhnlich hohe Engagement der Lehrenden und die ausgezeichnete Betreuung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Modulhandbuch sollten die Lehr- und Lernformen der einzelnen Module präzisiert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben im Selbstbericht werden die Studierenden ermutigt, ein oder zwei Semester im Ausland zu verbringen. Ihnen wird wahlweise jeweils ein Semester an zwei unterschiedlichen Hochschulen oder zwei Semester an einer anderen Hochschule empfohlen.

Die Mobilität der Studierenden wird durch Orientierungsveranstaltungen und einen Newsletter unterstützt, die jedes Semester über Mobilitätsmöglichkeiten für Studierende informieren. Die akademische Beratung erfolgt durch das Lehrpersonal.

Im Rahmen des Erasmus-Programms bestehen interinstitutionelle Vereinbarungen mit den derzeitigen Partneruniversitäten sind Sciences Po, Leiden, Utrecht, Amsterdam, Montpellier, Bologna, Central European University Vienna, IADT Irland. Darüber hinaus können auch Verbindungen durch das Netzwerk des Bard College genutzt werden (Bard College Annandale, der Al-Quds Universität in Jerusalem, dem Globalization and International Relations Program in New York City) wie auch das Netzwerk der Open Society University. Das Mobilitätsabkommen der Open

Source University bietet auch benachteiligten Studierenden, die eine Mobilität anstreben, finanzielle Unterstützung.

Die wichtigsten institutionellen Kooperationen, die das Bard College Berlin für diesen Studiengang unterhält, betreffen Mobilitätsmöglichkeiten für ein Semester oder ein Jahr für Studierende. Interinstitutionelle Vereinbarungen legen die Mobilität von Studierenden und Dozent:innen für einen bestimmten Zeitraum fest und werden je nach Anzahl der teilnehmenden Studierenden verlängert. Von besonderer Bedeutung für diesen Studiengang sind die Kooperationen mit dem Institute of Art, Design and Technology in Dublin, Irland, und die Kooperationen mit den niederländischen Hochschulen für freie Künste in Utrecht, Amsterdam und Leiden, wo die Studierenden Kunstgeschichte, Theater und Ästhetik studieren können. Zusätzlich zu diesen institutsübergreifenden Kooperationen veranstaltet das Bard College Berlin jährlich ein gemeinsames Seminar mit dem Fachbereich Kunstgeschichte der Technischen Universität Berlin für TU-Masterstudenten und eigene Studierende. Die Kooperation trägt zur Internationalisierung der TU bei und ermöglicht es den Studierenden des Bard College Berlin, sich mit den Methoden und Ansätzen eines Leistungskurses vertraut zu machen.

Verantwortlich für die Einhaltung von Standards und Erwartungen an das Studienprogramm im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarungen sind der oder die Study Abroad Coordinator, der Informationen für Studierende bereitstellt und Bewerbungen für Incomings und Outgoings prüft, der Kanzler oder die Kanzlerin (der oder die Lernvereinbarungen und Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen vorbereitet und prüft), die Leitung der akademischen Programme (die darüber entscheiden, ob eine institutionelle Vereinbarung geschlossen oder erneuert werden kann) und der Dekan bzw. die Dekanin (gleichzeitig Erasmus-Koordination), der oder die über die allgemeine institutionelle Strategie entscheidet und für die Beantragung von Erasmus-Mitteln und die Verwaltung des Portals zuständig ist. Die akademischen Berater und Beraterinnen sind auch an der Qualitätskontrolle der Kooperationspartnerschaften beteiligt, indem sie die Studierenden über die beste Mobilitätsoption beraten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität ist international aufgestellt und hat eine starke internationale Ausrichtung. Studierende aus 70 Ländern besuchen die Hochschule und haben eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Mobilität. Die Vorbereitung und Unterstützung sowie die e Partnerhochschulen und Stipendienprogramme sind positiv zu bewerten. Die Hochschule stellt regelmäßig Newsletter und Informationen auf der Website zur Verfügung, um die Studierenden über ihre Mobilitätsoptionen zu informieren. Darüber hinaus gibt es eine Ansprechperson, die per Telefon oder E-Mail kontaktiert werden kann.

Es gibt ein Mobilitätsfenster im dritten Jahr, das entweder ein oder zwei Semester dauert. Es gibt ausreichend Partneruniversitäten oder die Möglichkeit, das Mobilitätsfenster durch ein "Independent Study Program" zu nutzen. Die enge Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen auf verschiedenen Ebenen und die Möglichkeit des Faculty Exchange sind ebenfalls positiv zu bewerten. Das Bard College Berlin arbeitet eng mit dem amerikanischen Bard College in Annadale zusammen, inklusive Austausch von Gaststudierenden und Faculty Exchange. Das Open Society University Network (OSUN-Netzwerk) ermöglicht es Studierenden des Bard College Berlins an OSUN Institutionen in der ganzen Welt zu studieren. Die American University of Central Asia ist eine davon. Andere, besonders wichtige Verbindungen für das Bard College Berlin sind die Universidad de los Andes in Kolumbien, die University of the Witwatersrand (Wits), Südafrika und die Birkbeck, University of London.

Eine weitere Besonderheit der Hochschule ist, dass sie 32 ECTS-Punkte anstelle von 30 ECTS-Punkte pro Semester verleiht. Trotzdem ist es für Studierende möglich, im Ausland zu studieren, ohne Zeit und Punkte zu verlieren. Das Registrar Office ist in der Lage, die Leistungspunkte so zu verteilen, dass die Studierenden am Ende ihres Studiums die erforderlichen 256 LP erreichen. Dies ist ein wichtiger Faktor für die Förderung der Mobilität der Studierenden und für eine reibungslose Anerkennung von im Ausland erbrachte Leistungen.

Das freiwillige Internship-Programm des Studiengangs ist begleitet von einem Seminar (8 ECTS), das die Mobilität im Kontext von Praktika etwas einschränken könnte. Hier könnte über eine Hybridform des Seminars nachgedacht werden, um die akademische Betreuung des Praktikums zu gewährleisten, aber die Mobilität nicht einzuschränken.

Derzeit bietet die Hochschule keine Erasmus + Praktika an. Erasmus+ ist ein Programm, das finanzielle Unterstützung für Praktika im europäischen Ausland während und nach dem Studium bietet. Wünschenswert wäre, über das Internship-Büro der Universität Erasmus Plus Praktika zu vermitteln. Dies ist wichtig, da Erasmus Plus Praktika eine gute Möglichkeit sind, um die Mobilität der Studierenden zu fördern, insbesondere wenn die finanziellen Möglichkeiten der Studierenden begrenzt sind. Im Erasmus + Mobilitätsprojekt 2023 hat das Bard College Berlin nach Auskunft der Hochschule finanzielle Unterstützung für Praktika erhalten. Das Praktikumsseminar wird entsprechend verändert und erweitert, um eine Teilnehmerschaft am Erasmusprogramm zu festigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang ist ein Lehrdeputat von 128 SWS pro Semester vorgesehen, an dem sich insgesamt 18 Professor:innen beteiligen, von denen fünf ihr gesamtes Lehrdeputat beitragen. Im Studienbereich „Artistic Practice“ werden 40 SWS der 128 SWS durch Honorarkräfte angeboten, ein Einsatz von Gast- oder Vertretungsprofessuren ist nicht vorgesehen. 74 SWS werden durch professorale Lehre abgedeckt und 14 SWS durch akademische Mitarbeiter:innen. Der Studiengang enthält Elemente aus bereits bestehenden Programmen: die Kernkomponente (6 Module in Kultur- und Geistesgeschichte) und die Wahlfachkomponente, die es den Studierenden ermöglicht, Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Bereichen zu belegen.

Die Berufung einer Professur im Bereich der visuellen Kunst erfolgt derzeit. Für die Entwicklung des Studiengangs strebt die Hochschule neue Berufungen in den Bereichen Film und Fotografie an. Voraussichtlich wird sich die Personalentwicklung des Studiengangs zunächst (in den nächsten zwei Jahren) auf die Rekrutierung von praktizierenden Künstler:innen konzentrieren, die ein Interesse an der Lehre haben, einschlägig qualifiziert sind und Erfolge vorweisen können. Längerfristig sollen auch Dozent:innen mit Interesse an philosophischen Fragen zu aktuellen Entwicklungen in der Kunst gewonnen werden.

Laut Berufsordnung, die in ihrer aktuellen Fassung im Dezember 2022 vom Wissenschaftsrat genehmigt worden ist, sind keine Besonderheiten zu beachten. Lehrbeauftragte auf Honorarbasis müssen sich durch hervorragende Leistungen in der künstlerischen Arbeit und in der Lehre auszeichnen.

Workshops zur beruflichen Weiterbildung werden mindestens einmal monatlich vom Director of Academic Services und dem Office of Student Life angeboten, die sich mit Aspekten des Lehrens und Lernens sowie Ansätzen und Ressourcen für das Wohlergehen der Studierenden auseinandersetzen. Alle Lehrkräfte sind zu diesen Veranstaltungen eingeladen und zur Teilnahme aufgefordert, aber nicht verpflichtet. Das Development Office stellt Informationen zur Verfügung und bietet Unterstützung bei der Vergabe von Zuschüssen an die Fakultät. Die Koordination des Open Society University Network informiert zudem über Möglichkeiten für Lehrkräfte in Bezug auf interinstitutionelle Mobilität, Zuschussmöglichkeiten (für Kurse und Forschungsunterstützung) und organisiert Orientierungsveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist personell gut ausgestattet und die Umsetzung des Studiengangskonzeptes gesichert. Die Kapazitätsplanung zur Lehre im Studiengang belegt, dass der Großteil der Lehre von

hauptamtlichen Professoren durchgeführt wird. Die Auswahl der Lehrbeauftragten erfolgt im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.

Eine Professur im Bereich Malerei wird ab September 2023 besetzt. Im September 2023 soll nach Auskunft der Hochschule eine Professur im Bereich Visual Media ausgeschrieben werden.

Das Personal ist hervorragend rekrutiert. Es handelt sich bei den fest angestellten wie freien Lehrenden um Persönlichkeiten, die sich auf dem künstlerischen Feld, in Theorie und/oder Praxis, einen Namen gemacht haben und mit der Liberal Art Education vertraut sind. Die kollegiale Atmosphäre ist sehr gut, co-teaching eine etablierte Praxis.

Die vorhandenen Maßnahmen zur Personalentwicklung sind ausreichend, Weiterbildungsmaßnahmen werden ebenso durch das Bard College unterstützt und gefördert

Besonders positiv fällt das hohe Engagement des gut ausgewählten Lehrpersonals auf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Am Bard College Berlin steht folgendes nicht-akademisches Personal zur Verfügung (soweit nicht anderweitig gekennzeichnet, handelt es sich um Vollzeit-Positionen):

- 2 Verwaltungsbeauftragte für allgemeine bürotechnische Unterstützung,
- 3 Personen in Buchhaltung und Finanzhilfe,
- 4 Personen (davon 2 in Teilzeit) im Zulassungs- und Rekrutierungsbüro,
- 7 Personen im Student Life Office für Unterstützung bei bspw. Wohnungssuche, psychologische Betreuung, Praktika, bürgerschaftliches Engagement, Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration,
- 4 Personen im Büro für Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit, darunter ein Koordinator für Initiativen des Open Society University Network,
- 3 Personen für Kommunikation,
- 2 Personen für IT-Unterstützung,
- 3 Personen für Wartungs- und Reinigungsarbeiten,
- 2 Personen in der technischen Leitung für Fotografie / Videografie / audiovisuelle Medien

Derzeit sind darüber hinaus keine weiteren Stellen im Bereich der technischen Unterstützung vorgesehen. Im Bereich der akademischen Administration sind Dekan und Prodekan sowie ein „Director of Academic Services“, der bspw. Tutorien und weitere akademische Unterstützung wie auch Workshops und Informationen auf Fakultätsbasis anbietet, bestellt.

Der Campus besteht aus zwölf Gebäuden im Berliner Stadtteil Pankow Niederschönhausen. Vier Gebäude mit 34 Büroräumen, einem Konferenzraum und zehn Seminarräumen unterschiedlicher Größe werden für Verwaltung und Lehre genutzt, dazu kommt ein Hörsaal, ein Leseraum und zwei Räume für Medienequipment.

Ein renoviertes Fabrikgebäude bietet Raum für die praktischen Kunst-Kurse sowie drei große Seminarräume, Büroraum, einen Raum für Tanz- und Performance, 5 Studio-Räume und einen großen Lagerraum. In einem der Verwaltungsgebäude ist das Studierendenzentrum und eine Bibliothek untergebracht; ein weiteres beherbergt die Cafeteria. Die übrigen fünf Gebäude sind Studentenwohnheime. Darüber hinaus ist das Bard College mit einer Dunkelkammer sowie Video- und Kameraausstattung für die entsprechenden Kurse ausgestattet und bietet Bearbeitungssoftware für Foto, Video und Ton im Digital Media Lab. In allen Seminarräumen stehen Monitore, Projektoren und Soundsystem bereit.

Zu Beginn jedes Semesters werden in der Bibliothek Handapparate für die jeweiligen Kurse zusammengestellt, die den Studierenden zur Verfügung stehen. Weiteres Textmaterial steht in der Bibliothek bereit. Das Equipment für die praktischen Kunst-Kurse kann vom technischen Personal im renovierten Fabrikgebäude geliehen werden, wo sich auch die Kunst- und Performance-Studios befinden.

Der Studiengang wird hauptsächlich durch philanthropische Spenden, die vom Verwaltungsrat der Hochschule bereitgestellt werden, und durch Gebühren finanziert. Drittmittel wurden von den Lehrkräften, die im Rahmen des Programms unterrichten, eingeworben, haben aber bisher nicht zu den Infrastruktur- oder Personalkosten des Programms beigetragen. Finanziert wurden einzelne Lehrveranstaltungen durch Stipendien des Open University Network und Forschungsprojekte (wie z.B. ein Stipendium der Volkswagen Stiftung im Rahmen des Forschungsthemas "Originalitätsverdacht" im Bereich der Theater- und Performance Studies erhielt).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die aktuell vorhandenen 12 Gebäude des Bard College Berlin und ihre Ausstattung mit Werkstätten, Ateliers und Ausstellungsraum genügen den derzeitigen Ansprüchen an Studium und Lehre und können dem anfänglich moderaten Zuwachs an Studierenden von 15 im ersten Jahr – perspektivisch 60 Personen/Studienjahr – bewältigen. Allerdings bietet die alte Fabrik im geplanten Aufwuchs nicht genügend Raum für die profunde Ausbildung in den vorgesehenen künstlerischen Techniken

Malerei, Zeichnung, Film, Fotografie und Artistic Research etc., die im Studiengang 50% des Studiums ausmachen und einen permanenten Studioplatz erfordern.

Zudem sind die Zugänge zu den dortigen Räumlichkeiten für Studierende mit Behinderungen schwer bzw. unzugänglich (Treppen, Stufen, Schwellen etc.). Ein schon seit längerem geplanter Neubau auf dem Campus befindet sich noch in der Phase der Einwerbung von Sponsorengeldern. Die Anmietung von Benutzungskontingenten auf dem Industriegelände „Monopol“, Berlin-Reinickendorf, z.B. für Glasbläserei oder Marmorbildhauerei, wird, laut Selbstaussage, bereits praktiziert und soll für den zu akkreditierenden Studiengang „Artistic Practice and Society“ (B.A.) ausgebaut werden. Die Nutzung vor Vertragsabschluss ist nach Auskunft der Hochschule über die Vergabe von Lehraufträgen an am Gelände ansässige und über ihre Mitgliedschaft im Monopol e.V. nutzungsberechtigte Künstler geregelt. Der Campus „Monopol“ befindet sich allerdings erst im Aufbau, und beispielsweise das Kunsthandwerk Glasbläserei wird dort bislang eher auf dem Niveau einer Hobbyausübung betrieben. Das Bard College befindet sich nach eigenen Angaben aktuell in Verhandlungen mit dem Geschäftsführer der Kapitalgesellschaften, denen das genannte Industriegelände "Monopol" gehört. Ziel der Verhandlungen ist der Erwerb der Gebäude 1, 2 und 3 durch das Bard College Berlin. Das Gutachtergremium begrüßt dieses Vorhaben, es muss jedoch ein Konzept zur Sicherstellung der räumlichen Ressourcen bzw. ein beidseitig unterzeichneter Vertrag bzgl. der Nutzung bestimmter Werkstätten und Werkstattangebote vorgelegt werden.

Der Bibliotheksbestand samt Online-Ressourcen ist ausreichend, eine Fernleihe mit der Staatsbibliothek zu Berlin eingerichtet und die Online-Bibliotheksressourcen von Bard-Annandale sind zugänglich. Die Ausstattung von Laboren und Werkstätten machen einen befriedigenden Eindruck (keine studentische Kritik in der Befragung dieser Statusgruppe). Die von den Studierenden bemängelten beschränkten Teilnehmer:innenzahlen für Workshops und beispielsweise Fotografietermine sind für das Gutachtergremium im Vergleich mit staatlichen Kunsthochschulen nicht nachvollziehbar, sind doch Werkstätten und Labore dieser Art allein schon durch die spezifische Fachlehre und nicht nur räumlich beschränkt. Werkmaterialien werden bis zu einer bestimmten Höhe von Bard College gedeckt, darüber hinaus gehende Kosten müssen von den Studierenden getragen werden, worüber sie vorab informiert werden.

Die technische, mediale und digitale Ausstattung entspricht dem Standard.

Die Voraussetzungen sind insgesamt gut; Räume für die künstlerische Praxis, auch mit der Möglichkeit eines permanent zu nutzenden Studioplatzes, der mehr als eine desk-based künstlerische Praxis ermöglicht sind zeitnah bereitzustellen. Besonders für die Option von Artistic Research als Ausbildungsschwerpunkt ist das Ineinandergreifen des Liberal Arts-Ansatzes in Verbindung mit dem Ziel, Textwissen in verkörpertes Wissen zu transformieren überzeugend und spiegelt sich in der derzeit bereitstehenden Ausstattung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Es muss ein Konzept zur Sicherstellung der räumlichen Ressourcen bzw. ein beidseitig unterzeichneter Kooperationsvertrag bzgl. der Nutzung bestimmter Werkstätten und Werkstattangebote vorgelegt werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die im Studiengang eingesetzten Prüfungsformate werden im Selbstbericht folgendermaßen beschrieben:

In jedem der sechs Kernmodule der Geistes- und Kulturgeschichte werden ein bis vier semesterbegleitende Essays sowie ein abschließendes Essay gefordert.

Im Bereich „Foundational Artistic Practice“ umfassen die Module zur Vermittlung von Skills und zur Entwicklung künstlerischer Arbeiten in einem bestimmten Feld ein bis vier semesterbegleitende Aufgaben und ein abschließendes Kunstwerk.

Module im Bereich akademische und wissenschaftliche Aspekte der Kunstproduktion (Kunstgeschichte, Kultur und Gesellschaft) sowie Themen und Wissensbereichen zu historischen und gegenwärtigen Aspekten der Kunstproduktion (Kunst, Wissenschaft und Umwelt) sehen eine Prüfungsstruktur mit ein bis vier semesterbegleitenden Aufgaben, einem abschließenden Essay oder ein gleichwertiges künstlerisches Projekt vor.

Die Prüfungsformen der Module unterscheiden sich vor allem darin, ob sie ein kreatives Projekt oder eine wissenschaftliche Arbeit und vorbereitende akademische Essayaufgaben vorschreiben. Die praxisbezogenen Module in der „Foundational and Advanced Artistic Practice Component“ verlangen alle eine künstlerische Abschlussarbeit. In den Modulen dieser Komponente, die einen eher akademischen Fokus auf die historischen und zeitgenössischen Themen, Rahmenwerke und Kontexte der Kunst haben, wird ein wissenschaftlicher Abschlussaufsatz oder eine gleichwertige künstlerische Arbeit verlangt, damit das im Modul behandelte Wissen entweder zum Gegenstand der Forschung wird oder auf die künstlerische Produktion angewendet werden kann. Die verwandten Aufbaumodule lassen diese Gleichwertigkeit offen, indem sie ein künstlerisches Abschlussprojekt oder einen wissenschaftlichen Aufsatz vorschreiben. Das Modul „Art, Institutions, and Engagement“ verlangt ausdrücklich eine Abschlussarbeit, da das Ziel darin besteht, bestimmte Beispiele und Kontroversen in Bezug auf künstlerischen sozialen und politischen Aktivismus zu erforschen und zu behandeln. Für den Studiengang sind keine Prüfungen auf Lehrveranstaltungsebene vorgesehen.

Wie die Prüfungsformen zeigen, werden sie in Verbindung mit den innerhalb der Module angebotenen Lehrveranstaltungen angesetzt (Fristen für Zwischenprüfungen werden im Lehrplan festgelegt). Darüber hinaus plant die Hochschule eine "Abschlusswoche", die 15. Woche des Semesters, in der keine Lehrveranstaltungen stattfinden und in der Zeit für die Prüfungen von Sprach- oder quantitativen Methodenkursen, Veranstaltungen mit Präsentation von studentischen Kunstwerken oder Theateraufführungen und Abgabeterminen für Abschlussarbeiten genutzt wird.

Die Prüfungsformen werden von dem Curriculum Committee entwickelt und überprüft; Änderungen von Modulhandbüchern oder Ordnungen werden dem Akademischen Senat vorgelegt und dort beschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformen zur Überprüfung der definierten Kompetenzen der Studierenden sind modulbezogen und kompetenzorientiert, was positiv zu bewerten ist. Laut den Studierenden gibt es eine gute Mischung aus Einzel- und Gruppenarbeit sowie verschiedenen Projekten, wie beispielsweise Video-Projekten, was eine umfassende Überprüfung der Kompetenzen ermöglicht. Die Bewertungskriterien sind klar und transparent definiert und können im Modulhandbuch oder im Syllabus von den Studierenden eingesehen werden. Die Prüfungsformen sind auch in der Studien- und Prüfungsordnung gut dokumentiert.

Eine Optimierungsmöglichkeit besteht darin, noch mehr Variationen in den angebotenen Prüfungsformen einzuführen. Aktuell gibt es im Studiengang einen starken Fokus auf dem Essay als Prüfungsform. Zu überlegen wäre weitere Prüfungsformen wie z.B. Fallstudien, Gruppenprojekte, Präsentationen, mündliche Prüfungen, oder MC-Tests einzusetzen. Die Einführung neuer Prüfungsformen kann auch dazu beitragen, das Lernumfeld und den Lernprozess zu verbessern, indem die Studierenden auf verschiedene Weise herausgefordert und unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden erhalten bei ihrer Zulassung ein Exemplar der Allgemeinen und der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und des Studierendenhandbuchs von der Zulassungsstelle. Im Falle eines Studienortwechsels erhalten sie von der Zulassungsstelle auch eine Einschätzung über die Anrechenbarkeit von bereits erworbenen Studienleistungen. Orientierungsveranstaltungen, die von der Zulassungsstelle (vor der

Immatrikulation) und vom Dekan und Kanzler sowie allen Mitarbeitern des Studentenlebens (nach der Immatrikulation) abgehalten werden, sollen den Studierenden auch bei der Organisation ihres Studiengangs und bei allen praktischen Fragen helfen, die mit dem Leben in Deutschland und Berlin zusammenhängen, sowie bei der Nutzung von Ressourcen der Hochschule für die akademische und persönliche Entwicklung. Der Lehrplanausschuss der Fakultät prüft und berücksichtigt das Feedback des von den Studierenden geleiteten Studienausschusses, wenn es um Änderungen am Studienprogramm geht. Diese Vorschläge werden von der Studienkommission an die gesamte Studentenschaft kommuniziert, bevor sie (bei Zustimmung) dem Akademischen Senat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Jede bzw. jeder Studierende hat einen akademischen Berater aus seinem Studiengang, der oder die bei Fragen zur Verfügung stehen. Auch Dekan, Prodekan und Kanzler bieten Sprechstunden für Studierende an. Für die persönliche Entwicklung und das Wohlergehen der Studierenden ist das Office of Student Life mit einem großen Mitarbeiterstab ausgestattet, das insbesondere für die Bereiche Wohnen, Einschreibung in Berlin, Krankenversicherung, psychische Gesundheit und Wohlbefinden, Auslandsaufenthalte, Beratung anbietet (einschließlich ggf. Überweisung an medizinische oder psychologische Dienste außerhalb des Campus), Vielfalt und Integration (mit Beratung sowie Geschlechter- und Chancengleichheit, Behinderung, Unterbringung bei Krankheit oder Behinderung, Mutterschaft oder Elternurlaub). Die Koordination für Praktika und bürgerschaftliches Engagement beraten die Studierenden auch über entsprechende Möglichkeiten.

Prüfungen werden nur im Zusammenhang mit Kursen durchgeführt und durch das Modul definiert, zu dem der Kurs gehört. Abgesehen von den Einstufungstests für die Deutschkurse (die während der Orientierungsveranstaltungen vor Semesterbeginn stattfinden) werden keine gesonderten allgemeinen Prüfungen durchgeführt. Die Hochschule sieht eine Abschlusswoche für die Planung von Prüfungen vor. Die einzigen Prüfungen, die zusätzliche Zeitfenster zu den Kursen benötigen, sind Sprachkurse oder Kurse zu quantitativen Methoden.

Der Prüfungsaufwand ist standardisiert und für jedes Modul im Modulhandbuch festgelegt. So kann zum Beispiel kein Kurs ein Schreibpensum von mehr als 7000 Wörtern pro Semester festlegen. Die Arbeitsbelastung zur Semestermitte und am Ende des Semesters (semesterbegleitende Essays, Tests oder eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kunstwerks) setzt in jedem Kurs unterschiedliche Fristen fest.

Arbeitspensum und Zeitplan sollen durch die untrennbare Verbindung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie durch die kontinuierliche Prüfungsstruktur gewährleistet werden, die in Häufigkeit, Art und Umfang in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist. Die Studierenden müssen in einem Semester nicht mehr als sechs Prüfungen ablegen, um die erforderlichen Studienleistungen zu erbringen.

Die Studienpläne werden jedes Semester vom Kanzleramt auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben und Einschränkungen der Studien- und Prüfungsordnung überprüft. Rückmeldungen zur Arbeitsbelastung werden in jedem akademischen Jahr von den Studien- und Lehrplanausschüssen eingeholt und überprüft, wobei die daraus resultierenden Änderungen dem Akademischen Senat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit im Studiengang ist ausreichend gewährleistet. Die vorhandenen Informationsquellen wie das Modulhandbuch, der Syllabus und die Studien- und Prüfungsordnung bieten den Studierenden eine klare Orientierung über den Studienablauf und die Prüfungsanforderungen. Dadurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet, und es gibt eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Die Studierenden haben angegeben, dass der Arbeitsaufwand plausibel und die Prüfungsbelastung angemessen ist. Es gibt regelmäßige Überprüfungen des Lehrveranstaltung-Workloads und die Lernergebnisse eines Moduls können innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Prüfungsdichte und -organisation ist ebenfalls angemessen. Insgesamt scheint der Studiengang gut auf die Studierbarkeit ausgerichtet zu sein und bietet den Studierenden eine strukturierte und transparente Studierfahrung. Dies ist ein wichtiger Faktor für die evidente Zufriedenheit der Studierenden und ermöglicht ihnen die erfolgreiche Teilnahme am Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung („General Study and Examination Regulations“, Anlage 4.1) sieht in den §§ 17, 18 und 19 die Möglichkeit auf ein Teilzeitstudium oder längere Regelstudienzeit vor, die bei Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit wahrgenommen werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist diese Möglichkeit nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang steht unter der akademischen Leitung einer Theoretikerin, Wissenschaftlerin, Autorin und Kuratorin, die laut Selbstbericht mit ihrer Arbeit an der Spitze neuer Entwicklungen in der zeitgenössischen Kunst und Ausstellungskultur steht. Wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der zeitgenössischen Kunstwelt haben es ihr ermöglicht, praktizierende Künstler:innen von internationalem Ruf als Dozierende für den Studiengang zu gewinnen und die Komponenten der künstlerischen Praxis in Übereinstimmung mit den aktuellen Entwicklungen und Anliegen (ökologisch, epistemologisch, institutionell) in der zeitgenössischen Kunstwelt zu gestalten.

Verantwortlich für die Entwicklung der Theater- und Performance-Dimension des Studiengangs ist eine Performance-Künstlerin und Wissenschaftlerin im Bereich Theater und Performance. Ihr Projekt zum "postpandemischen Theater", das vom Open Society University Network und der Volkswagen Stiftung unterstützt wurde, umfasst pädagogische, wissenschaftliche und performative Elemente, die für die Entwicklung eines akademischen Kurses, für Forschungspublikationen und neue Theater- und Performance-Veranstaltungen genutzt werden.

Der Bereich der visuellen Kunst wird durch ein neues Fakultätsmitglied vertreten, einem renommierten amerikanischen Künstler von internationalem Ruf. Seine Werke sind in mehreren bedeutenden öffentlichen und privaten Sammlungen vertreten. Er hat Grundlagenmodule in Malerei und Collage entwickelt, die sowohl elementare Fertigkeiten und Techniken als auch neue Entwicklungen in der Kunst widerspiegeln und praktische und innovative Ansätze für das Sammeln und die Verwendung von künstlerischen Materialien umfassen.

Die kunsthistorische Komponente des Programms wird durch das Forschungsprofil einer berufenen Absolventin der Humboldt-Universität und der Universität Cambridge getragen, die ihren Forschungsschwerpunkt auf der europäischen Moderne und der deutschen Kunst des zwanzigsten Jahrhunderts ergänzt.

Der Bereich Film wird von einem Experten für Filmgeschichte, -theorie und -interpretation gelehrt und betreut.

Wie der Hintergrund der Lehrenden deutlich macht, prägen disziplinäre Bezugsrahmen das Curriculum in den Bereichen Bildende Kunst, Museumskunde und Curatorial Studies, künstlerische Forschung, Aufführungspraxis und -theorie, kunsthistorische Provenienzforschung sowie die

Erforschung der politischen Kontexte und Rahmenbedingungen der Kunstproduktion entscheidend. Darüber hinaus ist das Forschungsprofil der Studiengangsleitung laut Selbstbericht geeignet, um die Studierenden bei der Entwicklung von Fähigkeiten in der künstlerischen Praxis zu unterstützen und Wissen über die Funktionsweise der Kunstwelt aus einer praktischen und philosophischen Perspektive zu vermitteln.

Um Kohärenz und Konsistenz der disziplinären und akademischen Anforderungen sicherzustellen, wird die Berufungsordnung bei der Akquise neuer Lehrkräfte vollumfänglich angewendet. Weitere Prozesse zur Sicherstellung der nötigen Eignung umfassen die jährliche Überprüfung der Lehrkräfte vor der Verbeamtung, die Überprüfung von Programmen, Modulen, Evaluationsergebnissen und Vorschlägen des Curriculum Committee und regelmäßige Treffen der Lehrkräfte zur Diskussion von Feedback und Erfahrungen mit dem Studienprogramm.

Die fachliche und inhaltliche Gestaltung sowie die methodischen und didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Curriculum Committee mindestens einmal jährlich im Hinblick auf pädagogische und disziplinäre Entwicklungen überprüft. Es werden regelmäßig Workshops zur Fakultätsforschung und zu pädagogischen Methoden abgehalten. Externe Stakeholder werden indirekt durch die Einbindung von Gastkünstlern und anderen Praktikern aus der Kunstwelt in Lehrveranstaltungen und Workshops sowie durch die Konsultation des Curriculum Committee der Fakultät am Bard College Annandale, dem Vertreter:innen aus den Bereichen Theater und Performance und anderen Bereichen der praktizierenden Künste und kuratorischen Studien angehören, in das Feedback einbezogen.

Da die Gestaltung der Lehrveranstaltungen unmittelbar von zeitgenössischen Themen, aktuellen Methoden und aktuellen Fragestellungen der künstlerischen Produktion geprägt sein soll, werden Forschungsarbeit und künstlerische Tätigkeiten unterstützt. Aktuelle Forschungsthemen spiegeln sich im Studienprogramm durch die Betonung des interdisziplinären Charakters der Kunstproduktion wider (Überschneidungen zwischen bildender und darstellender Kunst sowie zwischen künstlerischer Praxis und wissenschaftlicher Forschung).

Wie aus den Profilen der Lehrenden hervorgeht, nehmen diese regelmäßig an Konferenzen, Workshops und öffentlichen Veranstaltungen teil und kuratieren Ausstellungen sowie Ausstellungen und Aufführungen ihrer eigenen kreativen Arbeit. Forschungssemester oder Urlaubssemester zur ausschließlichen Ausübung der künstlerischen Tätigkeit werden nach jeweils 10 Semestern Lehrtätigkeit gewährt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang markiert die Notwendigkeit und das Potential, Kunst als gesellschaftlich sowie wissenschaftlich verankert zu betrachten. Der Studiengang ist sehr transdisziplinär ausgerichtet, die Themen werden miteinander wissenschaftlich und künstlerisch verbunden und Theorie und Praxis

werden stark miteinander verzahnt. Es gibt grundlegende Kurse, in denen elementares Wissen vermittelt wird.

Ausbaufähig sind regelmäßige Veranstaltungen, in deren Rahmen die Lehrenden die Anforderungen diskutieren und im Austausch mit Studierenden hinterfragen. Auch hinzukommende externe Professor*innen, die gemeinsam mit den Lehrenden des Studiengangs die Stimmigkeit der Anforderungen sowie die fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktische Ansätze überprüfen und gegebenenfalls anpassen, wären ein Zugewinn. Die große Anzahl der freien Dozent:innen könnte bezahlt in diesen Prozess eingebunden werden.

Der Studiengang reflektiert zweifelsohne den aktuellen internationalen Forschungsstand. Alle Lehrenden sind in die Forschung eingebunden, aktuelle Forschungsthemen werden von ihnen auch in den Studiengang integriert. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Bard College Berlin verfügt über ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem, welches administrative, beratende, evaluierende und umsetzende Elemente und Stufen kombiniert und Verantwortungsbereiche, Organe und Prozesse definiert, die vom Akademischen Senat Dekanat und Kanzleramt festgelegt und beaufsichtigt werden und das eine semesterweise Evaluationsdokumentation jedes Studiengangs vorsieht.

Der Dekan bzw. die Dekanin trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass das Qualitätsmanagementsystem gemäß den festgelegten Mechanismen umgesetzt wird. Das Curriculum Committee, das sich aus allen vom Akademischen Senat zu Beginn eines jeden akademischen Jahres gewählten studiengangverantwortlichen Professoren und Professorinnen zusammensetzt, ist für die Überprüfung der Studiengänge und der Ergebnisse der Lehrevaluation zuständig. Ein ebenfalls vom Senat gewählter Studienausschuss mit Studierendenvertretung, der für curriculare Angelegenheiten verantwortlich ist, ist ebenfalls an der Weiterentwicklung der Studiengänge und der Berücksichtigung von Evaluationsergebnissen beteiligt und bereitet Anpassungsvorschläge auf der Grundlage der gesammelten Rückmeldungen der Studierenden vor.

Das Büro des Kanzlers bzw. der Kanzlerin gibt die Evaluationsformulare für alle Studiengänge und Module aus. Das Curriculum Committee ist für Vorschläge zur Änderung von Studiengängen zuständig; der Akademische Senat stimmt über diese Änderungen ab, während der Dekan bzw. die Dekanin für die Umsetzung von Programmänderungen oder Verfahrensänderungen am Qualitätsmanagementsystem verantwortlich ist.

Der begutachtete Studiengang wurde vom Curriculum Committee und vom Studies Committee entworfen und wird jedes Semester von diesen Ausschüssen überprüft, wobei Änderungsvorschläge geprüft und, sofern vereinbart, dem Akademischen Senat zur Genehmigung vorgelegt werden. Dekanat, Studiengangsleitung, Fakultätsmitglieder oder Studentenvertretungen können dem Ausschuss Änderungsvorschläge vorlegen. Vorschläge können auch gemeinsam nach der Diskussion der Evaluationsergebnisse entwickelt werden. Lehrveranstaltungsevaluationen sind für jede Lehrveranstaltung und jährliche Programmevaluationen für alle Module und Komponenten vorgesehen. Die Lehrveranstaltungsevaluationen umfassen auch Fragen zur Arbeitsbelastung. Fragebögen für Absolventen und Absolventen bzw. Alumni werden verteilt und berücksichtigt. Die Evaluationsergebnisse werden in digitaler Form an das Büro des Kanzlers bzw. der Kanzlerin übermittelt.

Die Evaluationsergebnisse werden anonymisiert und in Papierform an die Ausschusssitzungen weitergeleitet und können nicht weiter verbreitet werden.

Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden von dem Curriculum Committee diskutiert, beschlossen und dem Akademischen Senat vorgeschlagen. Wenn der Akademische Senat diese genehmigt, werden sie von Dekan bzw. Dekanin und Kanzler bzw. Kanzlerin umgesetzt.

Statistische Daten bspw. über die Abschlussquote werden zusammen mit den Rückmeldungen der Studierenden des Studies Committee vom Curriculum Committee geprüft, um festzustellen, ob und welche Änderungen am Studienprogramm erforderlich sind, um einen erfolgreichen Abschluss in Regelstudienzeit zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang strebt eine künstlerische wie auch wissenschaftliche Lehre auf hohem Niveau an. Zur Beratung der Studierenden stehen Advisor aus der Reihe der freiberuflichen und hauptamtlichen Dozierenden zur Verfügung. Die Betreuung erstreckt sich über den gesamten Studienverlauf. Schwerpunkte bilden die künstlerische und wissenschaftliche Lehre. Während des Studienverlaufs sind zahlreiche individuelle Beratungsgespräche mit den Studierenden vorgesehen. Dies wird ergänzt mit der durchgängigen Betreuung von Projekten und einer intensiven Begleitung bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Diese Verfahren spiegeln die umfassenden Bemühungen um eine individuelle Betreuungssituation.

Ziel der Qualitätsentwicklung am Bard College in Berlin ist eine kontinuierliche Sicherung und stetige Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre. Um der transdisziplinären Vielfalt und den Besonderheiten im Studiengang „Artistic Practice and Society“ (B.A.) gerecht zu werden, bedarf es einer entsprechenden Pluralität der Methoden auch in der Qualitätssicherung und -entwicklung: Die interne Qualitätssicherung könnte dabei sowohl dialogische als auch selbstreflexive Verfahren zur Evaluierung der Lehr- und Lernprozesse umfassen.

Regelmäßige Symposien mit Studierenden, Lehrenden und Gästen könnte diese in einen qualifizierten Dialog einladen, um den Austausch über Lehr- und Lernprozesse in den Künsten zu befördern und Perspektiven für die Fächer der Zukunft zu öffnen. Alumni und ehemaligen Lehrende könnten so zur Gewährleistung des qualitativ hohen Niveaus beitragen. Auch eine Veranstaltung, an der Studierende, Lehrende und Mitarbeitende der Verwaltung einen gemeinsamen Austausch bezüglich Themen wie Entscheidungsfindung, zukünftige Pläne und Umsetzungsformate pflegen, könnten hilfreich sein.

Bei regelmäßigen Absolventenbefragungen können Absolvent:innen auf den Werdegang, den Berufseinstieg, die berufliche Situation und die rückblickende Einschätzung des Studiums hin befragt werden.

Eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse könnte jährlich auf der Homepage des College veröffentlicht werden. So würde eine Transparenz im Studien- und Lehrbetrieb gewährleistet werden.

Das Bard College führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

Die eingesetzten Maßnahmen für das Monitoring des Studiengangs können daher positiv bewertet werden und sind geeignet für die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt ihre Antidiskriminierungspolitik im Student Handbook und im Faculty Handbook in Übereinstimmung mit § 5b des Berliner Hochschulgesetzes, das die Rolle der akademischen Institutionen unter Wahrung der Gleichheit aller und der Gewährleistung einer Bildungserfahrung frei von jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen

Herkunft, der Religion, einer Behinderung, einer chronischen Krankheit, des Alters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität oder der sozialen Umstände festhält. Diese Verpflichtung drückt sich vor allem in der Bereitstellung eines Bildungsangebots aus, das Studierende jeglicher Herkunft willkommen heißt und unterstützt, und zielt insbesondere darauf ab, die Chancen und Vorteile eines Hochschulstudiums für Studierende zu sichern, deren Herkunft im deutschen Hochschulsystem unterrepräsentiert ist. Das Lehrpersonal fördert die uneingeschränkte Teilnahme aller Studierenden an den Lehr- und Lernformaten der Hochschule, die Entwicklung ihrer intellektuellen und kulturellen Interessen, ihre Fähigkeit, engagierte Bürger und Mitglieder der Gemeinschaft zu werden, ihre Fähigkeit, selbstständig zu arbeiten und Perspektiven für ein weiteres Studium und eine Beschäftigung zu verfolgen. Sie erfüllen diese Aufgabe als Lehrkräfte und Berater bzw. Beraterinnen und durch ihre Forschungstätigkeiten. Die Grundsätze der Antidiskriminierung gelten für die Arbeit der Lehrkräfte untereinander und mit dem Personal der Hochschule sowie für die Leitung, das Personal und die Professuren und akademischen Mitarbeitenden. In den Handbüchern werden nicht nur die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Lehrkörpers dargelegt. Die Handbücher informieren auch über Maßnahmen zur Vorbeugung und Abhilfe bei jeder Form von Diskriminierung oder geschlechtsspezifischem Fehlverhalten sowie über die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Hochschule hat ein Office for Diversity, Equity and Inclusion eingerichtet, das die Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Antidiskriminierungsverpflichtungen überwacht und Anträge auf behinderungsbedingte und andere Vorkehrungen für Studierende entgegennimmt. Fakultätsangehörige, Studierende und Mitarbeitende nehmen einmal jährlich an Workshops zu den Themen Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration teil, und jedes Semester werden Mittagssitzungen für Fakultätsangehörige organisiert, bei denen diskutiert wird, wie Fragen im Unterricht und in der Kommunikation mit Studierenden und Kollegen behandelt werden können.

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung in den §§ 17, 18 und 19 sieht vor, dass bei Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung oder Pflege kranker Angehöriger die Leistungsanforderungen in anderer Form, über einen längeren Zeitraum oder durch ein Teilzeitstudium erfüllt werden können. Auch die Möglichkeit einer Beurlaubung in einem dieser Fälle ist gegeben. Das Diversity, Equity and Inclusion Office stellt den Studierenden Lösungsmöglichkeiten vor, informiert sie über ihre Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang und geht auf Einzelfälle ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule zeigt ein hohes Bewusstsein für Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich. Es wurde ein eigenes Office eingerichtet, an das sich Studierende – mit Erfolg, wie die Gespräche ergaben – in Problemfällen wenden können. Die hohe Internationalität der Studierendenschaft

erfordert eine besondere Unterstützung in Bezug auf Visa und Ähnliches; auch hier zeigt die Hochschule großes Engagement.

Auf Studiengangsebene werden entsprechende Fragen und Problemlagen im Curriculum thematisiert. Auf räumlicher Ebene ist, auch aufgrund der z.T. älteren Gebäude, nicht immer Zugang für alle gewährleistet – ein Problem, das auch auf rigide Brandschutzmaßnahmen (sehr schwere Türen) zurückzuführen ist.

Besonders positiv ist das hohe, durchaus auch persönliche Engagement zur Unterstützung von Studierenden mit Migrationsgeschichte. Optimierungsbedarf ist bei der Ermöglichung von Zugänglichkeit auch für Menschen mit Behinderung zu sehen (siehe Kapitel 2.2.4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung Berlin

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

- Prof. Dr. Hanne Loreck, Hochschule für bildende Künste Hamburg, Professorin für Kunst- und Kulturwissenschaften
- Prof. Dr. Beate Söntgen, Leuphana Universität Lüneburg, Professur für Kunstgeschichte

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dr. Susanne Bosch, Künstlerin, Schnittstellen-Akteurin und Artistic Researcher

c) Vertreter der Studierenden

- Leander Gussmann, Cultural Studies, PhD, Academy of Fine Arts, Wien, Österreich

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	16.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	15.-16.03.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Begehung

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramt erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)